

klar aus den Akten erkennen kann. Die Berufungsniederschrift ist von demjenigen Angestellten oder Beamten zu unterzeichnen, der den Vorsitz in der Spruchauschussitzung geführt hat, in der die angefochtene Entscheidung ergangen ist (vgl. Grundf. Entscheidung Nr. 3211, Reichsarbeitsbl. 1928 S. IV 247). Auf Einhaltung der Berufungsfrist ist gegebenenfalls zu achten; sie gilt nur als gewahrt, wenn innerhalb der Berufungsfrist die unterschriftlich vollzogene Reinschrift aus dem persönlichen Bereich des zur Einlegung der Berufung Berechtigten in den Geschäftsgang des Arbeitsamts selbst gelangt ist (vgl. Grundf. Entscheidung Nr. 3738, Reichsarbeitsbl. 1930 S. IV 210).

Die Vertretung der Reichsanstalt vor der Spruchkammer obliegt dem Landesarbeitsamt. Dieses kann jedoch in geeigneten Fällen ein Arbeitsamt zur Vertretung bevollmächtigen.

8. a) Krankenversicherung der Arbeitslosen.

Die Versicherung veranlaßt die Krankenversicherung der Arbeitslosen. Sie erteilt die hierzu erforderlichen Zahlungsanweisungen an die Kasse. Die Unterschriftsbefugnis regelt sich wie bei der Bewilligungsverfügung. Ueber die An- und Abmeldungen zur Krankenkasse sind besondere örtliche Vereinbarungen mit den einzelnen Krankenkassen anzustreben. Soweit sich der Arbeitslose bei seiner bisherigen Krankenkasse weiterversichern will, hat er die Anmeldung selbst zu besorgen. Die Erstattung der Beiträge gemäß § 125 ABAWG. erfolgt auf Grund einer besonderen Zahlungsanweisung.

b) Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung.

Ist die Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung gefährdet, so ist die Kasse durch besondere Anweisung zum Kleben der notwendigen Versicherungsmarken zu veranlassen (Anlage 15).

c) Zuständigkeitsklärungen.

Die Versicherung nimmt die Anträge auf Ueberweisung an ein anderes Arbeitsamt entgegen (§ 168 Abs. 2 ABAWG.) und bearbeitet sie nach Anhörung der Vermittlung (Anlage 11). Wird dem Antrage stattgegeben, so sind die Unterstützungsakten mit einer Zweitschrift des Uebersichtsbogens dem für zuständig erklärten Arbeitsamt zu übersenden. Das Original des Uebersichtsbogens verbleibt als Ersatz für die Akten bei dem überweisenden Arbeitsamt.

8. Sonstige Aufgaben der Versicherung.